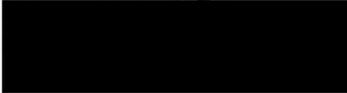




Auswärtiges Amt, Kurstraße 36 10117 Berlin

Herrn  
Martin Modlinger



HAUSANSCHRIFT  
Werderscher Markt 1  
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT  
Kurstraße 36  
10117 Berlin

TEL + 49 (0)30 18-17-  
FAX + 49 (0)30 18-17-

BEARBEITET VON

REFERAT: 505-IFG

IFG-Anfragen@diplo.de  
www.auswaertiges-amt.de

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz**  
HIER **Politische Lage in Brasilien; Menschenrechte/Umwelt**  
BEZUG Ihre Anfrage vom 14.08.2019, Eingangsbestätigung vom  
20.08.2019, unsere Schreiben vom 13.09.2019, Ihr Schreiben vom  
23.09.2019  
ANLAGE -1-  
GZ 505-511.E IFG 004-2019 (bitte bei Antwort angeben)

Berlin, 11.12.2019

Sehr geehrter Herr Modlinger,

mit Ihrem o.g. Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) wünschen Sie die Zusendung von Einschätzungen zur politischen Lage in Brasilien nach Amtsübernahme durch Jair Bolsonaro, insbesondere zur Lage von Menschenrechten/Menschenrechtsverletzungen und zur evtl. Bedrohung von Menschenrechtsaktivisten, Umweltaktivisten, indigenen Völkern und der Umwelt.

Nachfolgende Tabelle enthält eine Auflistung der von Ihrer Anfrage umfassten, beim Auswärtigen Amt vorliegenden Unterlagen.

Mehrere Dokumente enthalten Informationen, die inhaltlich nicht von Ihrem Antrag umfasst sind. Diese wurden geschwärzt. Zwei Dokumente können in Gänze nicht herausgegeben werden. Dabei handelt es sich um als VS-Nur für den Dienstgebrauch eingestufte DKOR.

Datum	Dokument	Ausnahmetatbestand Schwärzungen
21.06.2019	Politischer Halbjahresbericht VS-NfD	§ 3 Nr. 1 a IFG; § 3 Nr. 4 IFG Inhalt nicht von Anfrage umfasst

27.01.2019	DKOR des Generalkonsulats Rio de Janeiro	§ 3 Nr. 1 a IFG
15.02.2019	DKOR der Botschaft Brasilia VS-NfD	§ 3 Nr. 1 a IFG; § 3 Nr. 4 IFG
21.02.2019	DKOR der Botschaft Brasilia	§ 3 Nr. 1 a IFG;
25.02.2019	DKOR der Botschaft Brasilia VS-NfD	§ 3 Nr. 1 a IFG; § 3 Nr. 4 IFG
18.03.2019	DKOR des Generalkonsulats Rio de Janeiro	Keine Schwärzung
15.04.2019	DKOR der Botschaft Brasilia	§ 3 Nr. 1 a IFG; § 5 Abs. 1 IFG
22.04.2019	DKOR der Botschaft Brasilia VS-NfD	§ 3 Nr. 1 a IFG; § 3 Nr. 4 IFG Inhalt nicht von Anfrage umfasst
26.05.2019	DKOR der Botschaft Brasilia VS-NfD	§ 3 Nr. 1 a IFG; § 3 Nr. 4 IFG
30.05.2019	DKOR der Botschaft Brasilia VS-NfD	§ 3 Nr. 1 a IFG; § 3 Nr. 4 IFG Inhalt nicht von Anfrage umfasst
06.08.2019	DKOR der Botschaft Brasilia VS-NfD	§ 3 Nr. 1 a IFG; § 3 Nr. 4 IFG
09.08.2019	DKOR der Botschaft Brasilia	§ 3 Nr. 1 a IFG;
23.08.2019	DKOR der Botschaft Brasilia mit Anlage VS- NfD	§ 3 Nr. 1 a IFG; § 3 Nr. 4 IFG
29.08.2019	DKOR der Botschaft Brasilia 69232	§ 3 Nr. 1 a IFG; § 3 Nr. 4 IFG
20.09.2019	DKOR der Botschaft Brasilia VS-NfD	§ 3 Nr. 1 a IFG; § 3 Nr. 4 IFG
08.10.2019	DKOR der Botschaft Brasilia mit Anlage	§ 3 Nr. 1 a IFG;

**Bescheid:**

Ihrem Antrag wird teilweise stattgegeben.

Dieser Bescheid ergeht gebührenpflichtig.

**Begründung:**

Gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe des Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu Informationen. Sind jedoch die Tatbestandsvoraussetzungen der Ausschlussstatbestände §§ 3 - 6 IFG erfüllt, ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen.

**1. Politischer Halbjahresbericht vom Juni 2019 – VS-NfD**

Die vorliegend einschlägige Nr. 1 a) des § 3 IFG sieht eine Ausnahme von der Regel vor, wenn das Bekanntwerden von Informationen nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen haben kann.

Unter internationalen Beziehungen versteht man die auswärtigen Belange der Bundesrepublik [REDACTED] und das diplomatische Vertrauensverhältnis zu ausländischen Staaten sowie zu zwischen- und überstaatlichen Organisationen, etwa der Europäischen Union oder den Vereinten Nationen (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2009 - BVerwG 7 C 22/08 – Juris-Rn. 14; die Begründung des Gesetzentwurfs BTDrucks 15/4493 S. 9).

Vorliegend geht es mit Brasilien um einen Staat, mit dem die Bundesrepublik Deutschland diplomatische Beziehungen unterhält. Im Falle eines Bekanntwerdens der geschwärzten Textpassagen in dem Bericht besteht das Risiko nachteiliger Auswirkungen für eben diese Beziehungen.

Das Grundgesetz räumt der Bundesregierung einen weiten Beurteilungsspielraum hinsichtlich der Frage, ob solche negativen Auswirkungen zu befürchten sind, ein. Maßgeblich ist dabei, welche außenpolitischen Ziele die Bundesrepublik zu dem jeweiligen Staat verfolgt (BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2009 - BVerwG 7 C 22/08 – Juris-Rn. 15).

Im Hinblick auf Brasilien gilt, dass die Bundesrepublik Deutschland bestrebt ist, die vertrauensvolle, auf Gegenseitigkeit beruhende Beziehung zu allen wesentlichen globalen und bilateralen Themen im außen-, sicherheits-, wirtschafts- und umweltpolitischen Bereich fortzuführen. Brasilien ist ein wichtiger Partner, sowohl bilateral als auch multilateral. Die wirtschaftliche Zusammenarbeit ist intensiv, insbesondere aufgrund der

hohen Dichte an deutschen Unternehmen in Brasilien. Darüber hinaus engagiert sich [REDACTED] zusammen mit Brasilien innerhalb der Vereinten Nationen. Ein gemeinsames Ziel ist die Sicherung des Friedens weltweit. Das Erreichen dieses Ziels wäre durch das Bekanntwerden der geschwärzten Informationen gefährdet.

Die Bundesregierung hat ein großes Interesse an einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den staatlichen Institutionen in Brasilien auf den verschiedensten Ebenen, insbesondere auch beim Umweltschutz und der Achtung der Menschenrechte. Sie könnte Schaden nehmen, wenn Aussagen und Wertungen an die Öffentlichkeit gerieten, die lediglich ausgesuchten diplomatischen Kommunikationskanälen vorbehalten bleiben, bzw. deren Offenlegung zu einer Einschränkung bislang offener und vertrauensvoller Kommunikationskanäle im bilateralen Verhältnis führen könnte. Da die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein kann, kann der Politische Halbjahresbericht nur mit Schwärzungen herausgegeben werden.

Im Einzelnen wird dazu ausgeführt:

Die unkenntlich gemachten Passagen enthalten wertende Aussagen und Analysen zum ersten Halbjahr Jair Bolsonaros im Präsidentenamt, zu einzelnen Regierungsmitgliedern und Akteuren sowie dem Verhältnis Bolsonaros zum brasilianischen Parlament. Sie geben das Bild von Brasilien wieder, das unsere Auslandsvertretungen in ihrer Arbeit gewonnen haben. Es ist für die Definition der Beziehungen durch die Zentrale des Auswärtigen Amtes unverzichtbar. Gleichwohl handelt es sich hierbei um eine subjektive Einschätzung.

Die geschwärzten Passagen unter Punkt 5 enthalten wertende Aussagen zur wirtschaftlichen Zusammenarbeit und zur Umweltpolitik der Regierung Bolsonaro. Eine Offenlegung der diesbezüglichen Passagen hätte das Potenzial zur Schädigung der bilateralen Beziehungen zu Brasilien und würde eine vertrauensvolle, auf Gegenseitigkeit beruhende Beziehung untergraben, was nachteilige Auswirkungen auf die bilateralen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu Brasilien zur Folge hätte.

Die bilateralen Beziehungen müssen auf einem gegenseitigen Vertrauenstatbestand aufgebaut werden, sonst können sie nicht zielgerichtet genutzt werden.

Die geschwärzten Passagen ab Seite 7 sind nicht von Ihrer Anfrage umfasst. Dabei handelt es sich um Beiträge zu Wirtschaft, Kultur, Bildung und Wissenschaft.

Eine vollständige Herausgabe des Politischen Halbjahresberichts ist gem. § 3 Nr. 1 a IFG nicht möglich.

Einer Bekanntgabe der geschwärzten Textteile steht auch § 3 Nr. 4 IFG i. V. m. § 2 Abs. 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlusssachenanweisung – VSA) entgegen (vormals Allgemeine

Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen). Gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 VSA werden Inhalte als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft, bei denen die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann.

Sinn und Zweck dieser Regelung ist, dass Aspekte, welche aufgrund eben dieser Vorschriften der Geheimhaltung unterliegen, auch weiterhin unter Verschluss bleiben sollen (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2009 - BVerwG 7 C 22/08 – Juris-Rn. 46). Vorliegend unterliegen die geschwärzten Informationen einer Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitspflicht gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 VSA. Aus Anlass Ihrer IFG-Anfrage wurde die Einstufung überprüft. Die Notwendigkeit dieser Einstufung besteht in Gänze fort.

Bei den geschwärzten Passagen handelt es sich um Tatsachen bzw. Erkenntnisse i. S. d. § 2 VSA. Die unkenntlich gemachten Passagen enthalten wertende Aussagen und Analysen zum ersten Halbjahr Jair Bolsonaros im Präsidentenamt, zu einzelnen Regierungsmitgliedern und Akteuren sowie dem Verhältnis Bolsonaros zum brasilianischen Parlament. Sie geben das Bild von Brasilien wieder, das unsere Auslandsvertretungen in ihrer Arbeit gewonnen haben. Es ist für die Definition der Beziehungen durch die Zentrale des Auswärtigen Amtes unverzichtbar. Die Geheimhaltungsbedürftigkeit ergibt sich vor allem daraus, dass es im Falle des Bekanntwerdens der Informationen zu einer Erschütterung des Vertrauensverhältnisses der bilateralen Beziehungen zu Brasilien kommen kann und damit das angestrebte Ziel, vertrauensvolle auf Gegenseitigkeit beruhende Beziehungen zu unterhalten, untergräbt. Die bilateralen Beziehungen müssen auf einem Vertrauenstatbestand aufgebaut werden, sonst können sie nicht zielgerichtet genutzt werden.

Gleichzeitig muss intern eine wertende, schonungslose und teilweise spekulative Analyse, sozusagen ohne „Schere im Kopf“, innerhalb der exekutiven Eigenverantwortung möglich sein, um Handlungsempfehlungen für das weitere Vorgehen im bilateralen Dialog festzulegen und ein effektives Arbeiten gemäß dem Aufgabenprofil einer Bundesbehörde wie dem Auswärtigen Amt zu ermöglichen. Eine solche Bewertung und damit die uneingeschränkte Handlungsfähigkeit des Auswärtigen Amtes kann aber nur dann gewährleistet werden, wenn hinsichtlich der Vertraulichkeit dieser Informationen in dem Empfängerkreis der exekutiven Eigenverantwortung keinerlei Zweifel bestehen, mithin deswegen keine diplomatischen Verwerfungen zu befürchten sind. Aus diesen Gründen ergibt sich auch die materiell-rechtliche Einordnung als Verschlussache „nur für den Dienstgebrauch“ für den Politischen Halbjahresbericht.

Eine Bekanntgabe der geschwärzten Inhalte wäre für die Belange der Bundesrepublik [REDACTED] zum jetzigen Zeitpunkt nachteilig. Gem. § 3 Nr. 4 IFG i.V.m. § 2 Abs. 1 VSA ist eine vollständige Herausgabe ausgeschlossen und nur eine Teilherausgabe mit Schwärzungen möglich.

## **2. DKOR des Generalkonsulats Rio de Janeiro vom 27.01.2019**

Die Textpassagen wurden wegen nachteiliger Auswirkungen auf internationale Beziehungen geschwärzt, § 3 Nr. 1 a IFG. Zu den Voraussetzungen siehe die Erläuterungen beim Politischen Halbjahresbericht.

Im Einzelnen wird dazu ausgeführt:

Die Schwärzungen betreffen Vorschläge und Maßnahmen der Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf Brasilien zur künftigen bilateralen Kooperation. Diese außenpolitischen Ziele würden durch eine Veröffentlichung der geschwärzten Passagen gefährdet.

## **3. DKOR der Botschaft Brasilia vom 15.02.2019 - VS-NfD**

Die Textpassagen wurden wegen nachteiliger Auswirkungen auf internationale Beziehungen geschwärzt, § 3 Nr. 1 a IFG. Zu den Voraussetzungen siehe die Erläuterungen beim Politischen Halbjahresbericht.

Im Einzelnen wird dazu ausgeführt:

Die Schwärzungen (Seite 2 oben) betreffen Überlegungen und Einschätzungen der Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf verschiedene Akteure der brasilianischen Regierung. Diese außenpolitischen Ziele würden durch eine Veröffentlichung der geschwärzten Passage gefährdet.

Des Weiteren wurden wertende Aussagen auf den Seiten 2 und 3 zu einzelnen Regierungsmitgliedern geschwärzt.

Seite 4 (1. Absatz) enthält wertende Äußerungen zur Rolle der Bundesstaaten bezüglich der Klimapolitik.

Seite 4 (2. Absatz) enthält eine wertende Aussage zu den Auswirkungen des Staudammbruchs auf die Umweltpolitik der brasilianischen Regierung.

Eine Offenlegung der geschwärzten Passagen hätte das Potenzial zur Schädigung der bilateralen Beziehungen zu Brasilien und würde eine vertrauensvolle, auf Gegenseitigkeit beruhende Beziehung untergraben, was nachteilige Auswirkungen auf die bilateralen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu Brasilien zur Folge hätte.

Einer Bekanntgabe der geschwärzten Textteile steht auch § 3 Nr. 4 IFG i. V. m. § 2 Abs. 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachenanweisung – VSA) entgegen (vormals Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen). Gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 VSA werden Inhalte als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft, bei denen die

Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann (siehe dazu die Erläuterungen beim Politischen Halbjahresbericht)

Der Bericht enthält Überlegungen und Einschätzungen zu verschiedenen Akteuren der brasilianischen Regierung, wertende Aussagen zu einzelnen Regierungsmitgliedern, der Rolle der Bundesstaaten bezüglich der Klimapolitik und zu den Auswirkungen des Staudammbruchs auf die Umweltpolitik der brasilianischen Regierung.

Die Geheimhaltungsbedürftigkeit ergibt sich vor allem daraus, dass es im Falle des Bekanntwerdens der Informationen zu einer Erschütterung des Vertrauensverhältnisses der bilateralen Beziehungen zu Brasilien kommen kann und damit das angestrebte Ziel, vertrauensvolle auf Gegenseitigkeit beruhende Beziehungen zu unterhalten, untergräbt. Die bilateralen Beziehungen müssen auf einem Vertrauenstatbestand aufgebaut werden, sonst können sie nicht zielgerichtet genutzt werden.

Eine Bekanntgabe der geschwärzten Inhalte wäre für die Belange der Bundesrepublik Deutschland zum jetzigen Zeitpunkt nachteilig. Gem. § 3 Nr. 4 IFG i.V.m. § 2 Abs. 1 VSA ist eine vollständige Herausgabe ausgeschlossen und nur eine Teilherausgabe mit Schwärzungen möglich.

#### **4. DKOR der Botschaft Brasilia vom 21.02.2019**

Die Textpassagen wurden wegen nachteiliger Auswirkungen auf internationale Beziehungen geschwärzt, § 3 Nr. 1 a IFG. Zu den Voraussetzungen siehe die Erläuterungen beim Politischen Halbjahresbericht.

Der Bericht der Botschaft enthält wertende Aussagen und vertrauliche Einschätzungen des deutschen Botschafters zu einem Gespräch mit dem brasilianischen Umweltminister.

Eine Offenlegung der diesbezüglichen Passagen hätte das Potenzial zur Schädigung der bilateralen Beziehungen zu Brasilien und würde eine vertrauensvolle, auf Gegenseitigkeit beruhende Beziehung untergraben, was nachteilige Auswirkungen auf die bilateralen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu Brasilien zur Folge hätte.

#### **5. DKOR der Botschaft Brasilia vom 25.02.2019 – VS-NfD**

Die Textpassagen wurden wegen nachteiliger Auswirkungen auf internationale Beziehungen geschwärzt, § 3 Nr. 1 a IFG. Zu den Voraussetzungen siehe die Erläuterungen beim Politischen Halbjahresbericht.

Der Bericht der Botschaft enthält Aussagen der brasilianischen Regierung in Bezug auf Menschenrechte zu einzelnen VN-Mitgliedsstaaten.

Eine Offenlegung der diesbezüglichen Passagen hätte das Potenzial zur Schädigung der bilateralen Beziehungen zu Brasilien und würde eine vertrauensvolle, auf Gegenseitigkeit beruhende Beziehung untergraben, was nachteilige Auswirkungen auf die bilateralen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu Brasilien zur Folge hätte.

Einer Herausgabe der Informationen steht auch § 3 Nr. 4 IFG i.V. m. § 2 Abs. 1 VSA entgegen. Zu den Voraussetzungen siehe die Erläuterungen beim Politischen Halbjahresbericht.

Der Bericht der Botschaft enthält Aussagen der brasilianischen Regierung zu Menschenrechten bei einzelnen VN-Mitgliedsstaaten.

Die Geheimhaltungsbedürftigkeit ergibt sich vor allem daraus, dass es im Falle des Bekanntwerdens der Informationen zu einer Erschütterung des Vertrauensverhältnisses der bilateralen Beziehungen zu Brasilien kommen kann und damit das angestrebte Ziel, vertrauensvolle auf Gegenseitigkeit beruhende Beziehung zu unterhalten, untergräbt. Die bilateralen Beziehungen müssen auf einem Vertrauenstatbestand aufgebaut werden, sonst können sie nicht zielgerichtet genutzt werden.

Eine Bekanntgabe der geschwärzten Inhalte wäre für die Belange der Bundesrepublik Deutschland zum jetzigen Zeitpunkt nachteilig. Gem. § 3 Nr. 4 IFG i.V.m. § 2 Abs. 1 VSA ist eine vollständige Herausgabe ausgeschlossen und nur eine Teilherausgabe mit Schwärzungen möglich.

#### **6. DKOR des Generalkonsulats Rio de Janeiro vom 18.03.2019**

Keine Schwärzung

#### **7. DKOR der Botschaft Brasilia vom 15.04.2019**

Die Textpassagen wurden wegen nachteiliger Auswirkungen auf internationale Beziehungen geschwärzt, § 3 Nr. 1 a IFG. Zu den Voraussetzungen siehe die Erläuterungen beim Politischen Halbjahresbericht.

Der Bericht der Botschaft enthält wertende Aussagen über Brasiliens umweltpolitische Haltung (Seite 1 und Seite 3). Eine Offenlegung der diesbezüglichen Passagen hätte das Potenzial zur Schädigung der bilateralen Beziehungen zu Brasilien und würde eine vertrauensvolle, auf Gegenseitigkeit beruhende Beziehung untergraben, was nachteilige Auswirkungen auf die bilateralen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu Brasilien zur Folge hätte.

Außerdem enthält der Bericht auf Seite 2 Handlungsempfehlungen zur weiteren strategischen bilateralen Kooperation im Bereich Umwelt- und Klimaschutz. Diese



außenpolitischen Ziele würden durch eine Veröffentlichung der geschwärzten Passage gefährdet.

Darüber hinaus wurden die Namen eines brasilianischen Gesprächspartners geschwärzt (Seite 2).

Darüber hinaus enthält der Bericht vertrauliche Informationen von Vertretern von Nichtregierungsorganisationen zur Klimapolitik. Eine Offenlegung der geschwärzten Passagen hätte das Potential die bilateralen Beziehungen zu Brasilien zu schädigen. Darüber hinaus könnte die Zusammenarbeit mit den Nichtregierungsorganisationen Schaden nehmen, wenn Aussagen und Wertungen an die Öffentlichkeit gerieten, da Gespräche im Vertrauen auf offene und vertrauensvolle Kommunikation geführt worden sind. Da die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik [REDACTED] und nachteilig sein kann, können diese Passagen nicht veröffentlicht werden.

#### **8. DKOR der Botschaft Brasilia vom 22.04.2019 – VS-NfD**

Die Textpassagen wurden wegen nachteiliger Auswirkungen auf internationale Beziehungen geschwärzt, § 3 Nr. 1 a IFG. Zu den Voraussetzungen siehe die Erläuterungen beim Politischen Halbjahresbericht.

Der Bericht der Botschaft enthält auf den Seiten 1 bis 4 wertende Aussagen über Jair Bolsonaro, dessen politischen Kurs und mögliche zukünftige Szenarien sowie über die Auswirkungen auf die wirtschaftliche Zusammenarbeit.

Eine Offenlegung der diesbezüglichen Passagen hätte das Potenzial zur Schädigung der bilateralen Beziehungen zu Brasilien und würde eine vertrauensvolle, auf Gegenseitigkeit beruhende Beziehung untergraben, was nachteilige Auswirkungen auf die bilateralen Beziehungen der Bundesrepublik [REDACTED] hland zu Brasilien zur Folge hätte.

Außerdem enthält der Bericht auf Seite 2 Handlungsempfehlungen zur weiteren strategischen bilateralen Kooperation. Die darin genannten Maßnahmen und Ziele würden durch eine Veröffentlichung gefährdet.

Einer Herausgabe der Informationen steht auch § 3 Nr. 4 IFG i.V. m. § 2 Abs. 1 der VSA entgegen. Zu den Voraussetzungen siehe die Erläuterungen beim Politischen Halbjahresbericht.

Der Bericht der Botschaft enthält auf den Seiten 1 bis 4 wertende Aussagen über Jair Bolsonaro, dessen politischen Kurs und mögliche zukünftige Szenarien. Die zum DKOR gehörige Anlage kann Ihnen mit Teilschwärzungen herausgegeben werden. Die Schwärzungen betreffen Überlegungen zu zukünftigen Maßnahmen bezüglich des Amazonasfonds. Diese außenpolitischen Ziele würden durch eine Veröffentlichung der geschwärzten Passage gefährdet.

Eine Offenlegung der diesbezüglichen Passagen hätte das Potenzial zur Schädigung der bilateralen Beziehungen zu Brasilien und würde eine vertrauensvolle, auf Gegenseitigkeit beruhende Beziehung untergraben, was nachteilige Auswirkungen auf die bilateralen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu Brasilien zur Folge hätte.

Außerdem enthält der Bericht auf Seite 2 Handlungsempfehlungen zur weiteren strategischen bilateralen Kooperation. Die darin genannten Maßnahmen und Ziele würden durch eine Veröffentlichung gefährdet.

Eine Bekanntgabe der geschwärzten Inhalte wäre für die Belange der Bundesrepublik Deutschland zum jetzigen Zeitpunkt nachteilig. Gem. § 3 Nr. 4 IFG i.V.m. § 3 Nr. 4 VSA ist eine vollständige Herausgabe ausgeschlossen und nur eine Teilherausgabe mit Schwärzungen möglich.

Der Textabschnitt auf Seite 3 des Berichts ist thematisch nicht von Ihrer Anfrage umfasst und wurde daher geschwärzt.

#### **9. DKOR der Botschaft Brasilia vom 26.05.2019 – VS-NfD**

Die Textpassagen wurden wegen nachteiliger Auswirkungen auf internationale Beziehungen geschwärzt, § 3 Nr. 1 a IFG: Zu den Voraussetzungen siehe die Erläuterungen beim Politischen Halbjahresbericht.

Der Bericht enthält wertende Aussagen zur brasilianischen Umweltpolitik, Inhalte vertraulich geführter Gespräche und Handlungsempfehlungen zur bilateralen Kooperation zu Umwelt- und Klimaschutz.

Eine Offenlegung der diesbezüglichen Passagen hätte das Potenzial zur Schädigung der bilateralen Beziehungen zu Brasilien und würde eine vertrauensvolle, auf Gegenseitigkeit beruhende Beziehung untergraben, was nachteilige Auswirkungen auf die bilateralen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu Brasilien zur Folge hätte.

Zudem würde eine Veröffentlichung von Inhalten vertraulich geführter Gespräche, die nicht für die Allgemeinheit bestimmt waren, mit einem allgemeinen Vertrauensverlust in die Bundesrepublik Deutschland als Partner gewertet werden und infolgedessen würde die Zusammenarbeit künftig weniger eng und vertrauensvoll gestaltet werden, was den außenpolitischen Zielen der Bundesregierung abträglich wäre.

Einer Herausgabe der Informationen steht auch § 3 Nr. 4 IFG i.V. m. § 2 Abs. 1 der VSA entgegen. Zu den Voraussetzungen siehe die Erläuterungen beim Politischen Halbjahresbericht.

Der Bericht enthält wertende Aussagen zur brasilianischen Umweltpolitik, Inhalte vertraulich geführter Gespräche und Handlungsempfehlungen zur bilateralen Kooperation zu Umwelt- und Klimaschutz.

Eine Offenlegung der diesbezüglichen Passagen hätte das Potenzial zur Schädigung der bilateralen Beziehungen zu Brasilien und würde eine vertrauensvolle, auf Gegenseitigkeit beruhende Beziehung untergraben, was nachteilig für die Interessen der Bundesrepublik [REDACTED] d wäre.

Zudem würde eine Veröffentlichung von Inhalten vertraulich geführter Gespräche, die nicht für die Allgemeinheit bestimmt waren, mit einem allgemeinen Vertrauensverlust in die Bundesrepublik [REDACTED] and als Partner gewertet werden und infolgedessen würde die Zusammenarbeit künftig weniger eng und vertrauensvoll gestaltet werden, was nachteilig für die außenpolitischen Interessen der Bundesregierung wäre.

#### **10. DKOR der Botschaft Brasilia vom 30.05.2019 – VS-NfD**

Die Textpassagen wurden wegen nachteiliger Auswirkungen auf internationale Beziehungen geschwärzt, § 3 Nr. 1 a IFG. Zu den Voraussetzungen siehe die Erläuterungen beim Politischen Halbjahresbericht.

Der Bericht enthält wertende Aussagen zu Jair Bolsonaros Regierungsstil und seinem Verhältnis zum brasilianischen Parlament.

Eine Offenlegung der diesbezüglichen Passagen hätte das Potenzial zur Schädigung der bilateralen Beziehungen zu Brasilien und würde eine vertrauensvolle, auf Gegenseitigkeit beruhende Beziehung untergraben, was nachteilige Auswirkungen auf die bilateralen Beziehungen der Bundesrepublik [REDACTED] hland zu Brasilien zur Folge hätte.

Einer Herausgabe der Informationen steht auch § 3 Nr. 4 IFG i.V. m. § 2 Abs. 1 der VSA entgegen. Zu den Voraussetzungen siehe die Erläuterungen beim Politischen Halbjahresbericht.

Eine Offenlegung der diesbezüglichen Passagen hätte das Potenzial zur Schädigung der bilateralen Beziehungen zu Brasilien und würde eine vertrauensvolle, auf Gegenseitigkeit beruhende Beziehung untergraben, was nachteilig für die Interessen der Bundesrepublik [REDACTED] d wäre.

#### **11. DKOR der Botschaft Brasilia vom 06.08.2019 – VS-NfD**

Dieser als VS-NfD eingestufte Bericht kann wegen nachteiliger Auswirkungen auf internationale Beziehungen (§ 3 Nr. 1 a IFG) in Gänze nicht herausgegeben werden. Zu den Voraussetzungen siehe die Erläuterungen beim Politischen Halbjahresbericht.

Der Bericht enthält wertende Aussagen aus einem vertraulichen Gespräch mit der brasilianischen Menschenrechtsministerin.

Eine Veröffentlichung von Inhalten vertraulich geführter Gespräche, die nicht für die Allgemeinheit bestimmt waren, würden mit einem allgemeinen Vertrauensverlust in die Bundesrepublik [REDACTED] and als Partner gewertet werden und infolgedessen würde die Zusammenarbeit künftig weniger eng und vertrauensvoll gestaltet werden, was den außenpolitischen Zielen der Bundesregierung abträglich wäre.

Einer Herausgabe der Informationen steht auch § 3 Nr. 4 IFG i.V. m. § 2 Abs. 1 der VSA entgegen. Zu den Voraussetzungen siehe die Erläuterungen beim Politischen Halbjahresbericht.

Der Bericht enthält wertende Aussagen aus einem vertraulichen Gespräch mit der brasilianischen Menschenrechtsministerin.

Eine Veröffentlichung von Inhalten vertraulich geführter Gespräche, die nicht für die Allgemeinheit bestimmt waren, mit einem allgemeinen Vertrauensverlust in die Bundesrepublik [REDACTED] and als Partner gewertet werden und infolgedessen würde die Zusammenarbeit künftig weniger eng und vertrauensvoll gestaltet werden, was für die außenpolitische Ziele der Bundesregierung nachteilig wäre.

Die Geheimhaltungsbedürftigkeit ergibt sich vor allem daraus, dass es im Falle des Bekanntwerdens der Informationen zu einer Erschütterung des Vertrauensverhältnisses der bilateralen Beziehungen zu Brasilien kommen kann und damit das angestrebte Ziel, vertrauensvolle auf Gegenseitigkeit beruhende Beziehung zu unterhalten, untergräbt. Die bilateralen Beziehungen müssen auf einem Vertrauenstatbestand aufgebaut werden, sonst können sie nicht zielgerichtet genutzt werden.

Eine Bekanntgabe des Berichts wäre für die Belange der Bundesrepublik Deutschland zum jetzigen Zeitpunkt nachteilig. Gem. § 3 Nr. 4 IFG i.V.m. § 2 Abs. 1 VSA ist eine Herausgabe gänzlich ausgeschlossen.

## **12. DKOR der Botschaft Brasilia vom 09.08.2019**

Die Textpassagen wurden wegen nachteiliger Auswirkungen auf internationale Beziehungen geschwärzt, § 3 Nr. 1 a IFG. Zu den Voraussetzungen siehe die Erläuterungen beim Politischen Halbjahresbericht.

Der Bericht enthält Überlegungen zu möglichen Kooperationsmaßnahmen. Die darin genannten Maßnahmen und Ziele würden durch eine Veröffentlichung gefährdet.

### **13. DKOR der Botschaft Brasilia vom 29.08.2019 – VS-NfD**

Die Textpassagen wurden wegen nachteiliger Auswirkungen auf internationale Beziehungen geschwärzt, § 3 Nr. 1 a IFG. Zu den Voraussetzungen siehe die Erläuterungen beim Politischen Halbjahresbericht.

Der Bericht enthält eine wertende Aussage zu Präsident Bolonaros Umgang mit den Waldbränden im Amazonasgebiet (Seite 1).

Eine Offenlegung der diesbezüglichen Passagen hätte das Potenzial zur Schädigung der bilateralen Beziehungen zu Brasilien und würde eine vertrauensvolle, auf Gegenseitigkeit beruhende Beziehung untergraben, was nachteilig für die bilateralen Beziehungen zu Brasilien wäre.

Die Schwärzungen auf Seite 2 betreffen Überlegungen der Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf Brasilien und Maßnahmen zur künftigen bilateralen und multilateralen Kooperation. Diese außenpolitischen Ziele würden durch eine Veröffentlichung der geschwärzten Passage gefährdet.

Die Schwärzungen auf Seite 1 betreffen eine wertende Aussage zu einem EU-Partnerland. Eine Offenlegung der diesbezüglichen Passagen hätte das Potenzial zur Schädigung der bilateralen Beziehungen zu diesem Partnerland und würde eine vertrauensvolle, auf Gegenseitigkeit beruhende Beziehung untergraben, was nachteilig für die bilateralen Beziehungen wäre.

Einer Herausgabe der Informationen steht auch § 3 Nr. 4 IFG i.V. m. § 2 Abs. 1 der VSA entgegen. Zu den Voraussetzungen siehe die Erläuterungen beim Politischen Halbjahresbericht.

Eine Offenlegung der diesbezüglichen Passagen hätte das Potenzial zur Schädigung der bilateralen Beziehungen zu Brasilien und würde eine vertrauensvolle, auf Gegenseitigkeit beruhende Beziehung untergraben, was nachteilig für die Interessen der Bundesrepublik [REDACTED] wäre.

Die Schwärzungen auf Seite 2 betreffen Überlegungen der Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf Brasilien und Maßnahmen zur künftigen bilateralen und multilateralen Kooperation. Diese außenpolitischen Ziele würden durch eine Veröffentlichung der geschwärzten Passage gefährdet.

Die Schwärzungen auf Seite 1 betreffen eine wertende Aussage zu einem EU-Partnerland. Eine Offenlegung der diesbezüglichen Passagen hätte das Potenzial zur Schädigung der bilateralen Beziehungen zu diesem Partnerland und würde eine vertrauensvolle, auf Gegenseitigkeit beruhende Beziehung untergraben, was nachteilig für die Interessen der Bundesrepublik [REDACTED] and wäre.

Die zum DKOR gehörige Anlage kann Ihnen mit Teilschwärzungen herausgegeben werden. Die Schwärzungen betreffen Überlegungen zu zukünftigen Maßnahmen bezüglich

des Amazonasfonds. Diese außenpolitischen Ziele würden durch eine Veröffentlichung der geschwärzten Passage gefährdet.

#### **14. DKOR der Botschaft Brasilia vom 29.08.2019 – VS-NfD**

Die Textpassagen wurden wegen nachteiliger Auswirkungen auf internationale Beziehungen geschwärzt, § 3 Nr. 1 a IFG. Zu den Voraussetzungen siehe die Erläuterungen beim Politischen Halbjahresbericht.

Der Bericht enthält eine wertende Aussage zu Präsident Bolonaros Umgang mit den Waldbränden im Amazonasgebiet (Seite 1).

Eine Offenlegung der diesbezüglichen Passagen hätte das Potenzial zur Schädigung der bilateralen Beziehungen zu Brasilien und würde eine vertrauensvolle, auf Gegenseitigkeit beruhende Beziehung untergraben, was nachteilig für die bilateralen Interessen zu Brasilien wäre.

Die Schwärzungen auf Seite 2 betreffen Überlegungen und Maßnahmen der Bundesrepublik [REDACTED] und im Hinblick auf Brasilien zur künftigen bilateralen und multilateralen Kooperation. Diese außenpolitischen Ziele würden durch eine Veröffentlichung der geschwärzten Passage gefährdet.

Einer Herausgabe der Informationen steht auch § 3 Nr. 4 IFG i.V. m. § 2 Abs. 1 der VSA entgegen. Zu den Voraussetzungen siehe die Erläuterungen beim Politischen Halbjahresbericht.

Eine Offenlegung der diesbezüglichen Passagen hätte das Potenzial zur Schädigung der bilateralen Beziehungen zu Brasilien und würde eine vertrauensvolle, auf Gegenseitigkeit beruhende Beziehung untergraben, was nachteilig für die Interessen der Bundesrepublik [REDACTED] wäre.

Die Schwärzungen auf Seite 2 betreffen Überlegungen der Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf Brasilien und Maßnahmen zur künftigen bilateralen und multilateralen Kooperation. Diese außenpolitischen Ziele würden durch eine Veröffentlichung der geschwärzten Passage gefährdet.

#### **15. DKOR der Botschaft Brasilia vom 20.09.2019 – VS-NfD**

Dieser als VS-NfD eingestufte Bericht kann wegen nachteiliger Auswirkungen auf internationale Beziehungen (§ 3 Nr. 1 a IFG) in Gänze nicht herausgegeben werden. Zu den Voraussetzungen siehe die Erläuterungen beim Politischen Halbjahresbericht.

Der Bericht bezieht sich auf ein vertrauliches Gespräch mit einer Nichtregierungsorganisation zu umweltpolitischen Themen, in dem wertende Aussagen zu Brasiliens Politik in Bezug auf die Abholzung des Regenwalds getroffen werden. Die

Nichtregierungsorganisation hat dem Treffen nur unter dem Vorbehalt der Vertraulichkeit zugestimmt.

Eine Offenlegung des Berichts hätte das Potenzial zur Schädigung der bilateralen Beziehungen zu Brasilien und würde eine vertrauensvolle, auf Gegenseitigkeit beruhende Beziehung untergraben, was nachteilig für die bilateralen Beziehungen zu Brasilien wäre.

Des Weiteren würde eine Veröffentlichung von Inhalten vertraulich geführter Gespräche, die nicht für die Allgemeinheit bestimmt waren, mit einem allgemeinen Vertrauensverlust in die Bundesrepublik [REDACTED] and als Partner gewertet werden und infolgedessen würde die Zusammenarbeit künftig weniger eng und vertrauensvoll gestaltet werden, was den außenpolitischen Zielen der Bundesregierung abträglich wäre.

Einer Herausgabe der Informationen steht auch § 3 Nr. 4 IFG i.V. m. § 2 Abs. 1 der VSA entgegen. Zu den Voraussetzungen siehe die Erläuterungen beim Politischen Halbjahresbericht.

Der Bericht fasst Inhalte aus einem vertraulichen Gespräch mit einer Nichtregierungsorganisation zusammen, für das Vertraulichkeit zwischen den anwesenden Parteien vereinbart wurde. Eine Veröffentlichung von Inhalten vertraulich geführter Gespräche, die nicht für die Allgemeinheit bestimmt waren, würden mit einem allgemeinen Vertrauensverlust in die Bundesrepublik [REDACTED] tschland als Partner von Nichtregierungsorganisationen gewertet werden und infolgedessen würde die Zusammenarbeit künftig weniger eng und vertrauensvoll gestaltet werden.

Eine Bekanntgabe des Berichts wäre für die Belange der Bundesrepublik [REDACTED] eutschland zum jetzigen Zeitpunkt nachteilig. Gem. § 3 Nr. 4 IFG i.V.m. § 2 Abs. 1 VSA ist eine Herausgabe gänzlich ausgeschlossen.

#### **16. DKOR der Botschaft Brasilia vom 08.10.2019**

Die Textpassagen wurden wegen nachteiliger Auswirkungen auf internationale Beziehungen geschwärzt, § 3 Nr. 1 a IFG. Zu den Voraussetzungen siehe die Erläuterungen beim Politischen Halbjahresbericht.

Der Bericht enthält wertende Aussagen zu Präsident Bolonaros Umgang mit den Waldbränden im Amazonasgebiet.

Eine Offenlegung der diesbezüglichen Passagen hätte das Potenzial zur Schädigung der bilateralen Beziehungen zu Brasilien und würde eine vertrauensvolle, auf Gegenseitigkeit beruhende Beziehung untergraben, was nachteilig für die bilateralen Interessen zu Brasilien wäre.

Die zum DKOR gehörige Anlage kann Ihnen mit Teilschwärzungen herausgegeben werden. Die Schwärzungen betreffen wertende Aussagen zur Umweltpolitik der

brasilianischen Regierung. Diese außenpolitischen Ziele würden durch eine Veröffentlichung der geschwärzten Passage gefährdet. Eine Herausgabe ist gem. § 3 Nr. 1 a IFG ausgeschlossen.

Die Verteiler der DKORs wurden geschwärzt, um zeitaufwändige und kostenpflichtige Drittbeteiligungsverfahren gem. § 8 Abs. 1 IFG zu vermeiden. Außerdem enthalten sie keine Informationen, die thematisch von Ihrer Anfrage umfasst werden.

### **Kostenentscheidung:**

Gemäß § 10 Abs. 1 IFG werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Gebühren erhoben. Diese bestimmen sich nach dem Gebühren- und Auslagenverzeichnis (Anlage zu § 1 Abs. 1 der Informationsgebührenverordnung – IFGGebV). Lediglich die Erteilung einfacher Auskünfte bzw. die Ablehnung eines Antrags sind gebührenfrei. Für die Erteilung einer schriftlichen Auskunft bei Herausgabe von Abschriften ist je nach Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung der Informationen eine Gebühr zwischen 30,00 Euro und 500,00 Euro zu erheben, Nummer 2.2 Teil A der Anlage zu § 1 Abs. 1 IFGGebV.

Der von Ihnen beantragte Informationszugang überschreitet den Rahmen einer einfachen, gebührenfreien Auskunft. Es mussten mehrere Referate im Auswärtigen Amt beteiligt werden und der Zeitaufwand zur Beantwortung Ihrer Anfrage hat 30 Minuten bei Weitem überschritten. Insgesamt hat die Bearbeitung Ihres Antrags im Auswärtigen Amt einen Zeitaufwand von 10 Minuten für Mitarbeiter/-innen des mittleren Dienstes und 135 Minuten für Mitarbeiter/-innen des gehobenen Dienstes und 480 Minuten für Mitarbeiter/-innen des höheren Dienstes verursacht. Bei Zugrundelegung der pauschalierten Stundensätzen pro Arbeitsstunde von 30,00 Euro für Mitarbeiter/-innen des mittleren Dienstes, 45,00 Euro für Mitarbeiter/-innen des gehobenen Dienstes und 60,00 € für Mitarbeiter/-innen des höheren Dienstes ergibt sich auf dieser Grundlage rechnerisch ein Verwaltungsaufwand von 586,25 Euro.

Die Gebühren sind auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang nach § 1 IFG wirksam in Anspruch genommen werden kann gem. § 10 Abs. 2 IFG. Die Gebührenerhebung soll nicht kostendeckend erfolgen. Daher werden die Gebühren nach der IFGGebV auf der Basis der in der Begründung zur IFGGebV enthaltenen pauschalen Personalkostensätze ermittelt. Die Gebührenerhebung erfolgt auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes und wird ins Verhältnis zu bereits getroffenen Gebührenentscheidungen gesetzt. Dabei wird



unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung der Gebührenschuldner geprüft, inwiefern die jeweiligen Amtshandlungen vergleichbar sind.

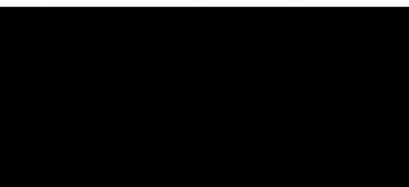
Unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands und der o.g. gesetzlichen Kriterien für die Gebührenbemessung wurde hier eine Gebühr von 108,00 Euro (IFGGebV, Teil A, Ziffer 2.2.) festgesetzt. Diese Gebühr ist zum hier verursachten Verwaltungsaufwand angemessen und entfaltet angesichts des Gebührenrahmens von bis zu 500,00 Euro keine abschreckende Wirkung. Der Informationszugang kann wirksam in Anspruch genommen werden.

**Bitte überweisen Sie den Gesamtbetrag i. H. v. 108,00 EUR innerhalb von 4 Wochen auf das Konto der Bundeskasse**

Deutsche Bundesbank, Filiale Leipzig  
BLZ 86000000  
Konto Nr. 86001040  
BIC: MARKDEF1860  
IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40

Unter **Verwendungszweck** geben Sie bitte an: 880801008491, 505-IFG 344-2019

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Auswärtigen Amt in Berlin oder Bonn erhoben werden.

